

Hansestadt Salzwedel

4. Änderung des Flächennutzungsplans – Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin

Altmarkkreis Salzwedel, Land Sachsen-Anhalt

Begründung

Februar 2025

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZIELSTELLUNG UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	2
1.1	Ziele und Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplans	2
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	3
2	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Plangrundlagen	3
3	VERFAHRENSABLAUF	4
4	PLANUNGSVORGABEN UND SCHUTZAUSWEISUNGEN	6
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz	6
4.2	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	6
4.2.1	Landesentwicklungsplan 2010	6
4.2.2	Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005	10
4.3	Vorgaben von Fach- und sonstigen Planungen	11
4.3.1	Landschaftsplanung	11
4.3.2	Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Hansestadt Salzwedel	12
4.4	Schutzausweisungen und Baubeschränkungen	14
4.4.1	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	14
4.4.2	Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen	14
5	INHALTE UND BEGRÜNDUNG DER PLANÄNDERUNG	15
5.1	Bestand und Zustand der Flächen	15
5.2	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans	15
5.3	Inhalte und Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans	15
5.4	Auswirkungen der Planung	16
6	UMWELTBERICHT	17
7	FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNG	18
8	FLÄCHENBILANZ	18

ANLAGEN

Anlage 1: Umweltbericht

Anlage 2: Plan.B – Stadtplanung - GIS–Service – Projektentwicklung:
Standortprüfung „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“, 18.10.2024

1 Zielstellung und Erforderlichkeit der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Ausbau der regenerativen Energien ist ein wichtiger strategischer Bestandteil der europäischen und nationalen Energiepolitik. Im Rahmen dessen soll in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 EEG¹ der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden. Um im Hinblick auf Klima, Natur und Umweltschutz eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu fördern, lenkt § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen u.a. auf Flächen, welche zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplans innerhalb eines 200-m-Bereichs längs von Autobahnen oder Schienenwegen lagen. Durch die Novellierung des EEG ist der förderfähige Bereich auf 500 m Abstand zu Autobahnen oder Schienenwegen angewachsen. Somit liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ im förderfähigen Bereich.

In der Hansestadt Salzwedel sollen nördlich des Ortsteils Rockenthin auf einem landwirtschaftlich genutzten Gelände Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Die Fläche mit ca. 21 ha befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Baurechtschaffung muss daher ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Gleichzeitig soll daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und eine „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung: Photovoltaik ausgewiesen werden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ Fassung des Aufstellungsbeschlusses eingeleitet. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel (2020) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Rechnung getragen werden kann, soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Daher wurde in gleicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel gefasst.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“. Im Folgenden wird zur Vereinfachung der Ausdruck „4. Änderung des FNP“ bzw. „FNP“ verwendet, so sich auf den wirksamen Flächennutzungsplan bezogen wird.

Mit der 4. Änderung des FNP sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken zur Vorbereitung der Baurechtschaffung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren)
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Alle weiteren Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel (2020) bleiben unverändert.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel (Stand 2020) weist für das Plangebiet „Flächen für Landwirtschaft“ aus.

Der FNP steht somit dem Bebauungsplan entgegen. Dadurch kann der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Erst durch eine Änderung des FNPs kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Somit ist die Änderung des FNP erforderlich und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Die 4. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) mit Wirkung vom 01.01.2024.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke / Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts / Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom 23.06.2021.

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

- Unterlagen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sind in Kap. 4.2 ersichtlich

Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

- Fachgesetze und sonstige Planungsvorgaben werden in den jeweiligen Kapiteln dieser Begründung aufgeführt.

2.2 Plangrundlagen

Grundlage für die 4. Änderung des FNP ist der wirksame Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel (Stand 2020).

In der Planzeichnung werden die Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geändert. Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und der 4. Änderung des FNP sind identisch. Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung werden unverändert dargestellt.

3 **Verfahrensablauf**

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan ist ein mehrstufiger, gesetzlich vorgeschriebener Planungsprozess aus planerischer Arbeit, politischer Diskussion und Entscheidung, Beteiligung verschiedener Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Die Hansestadt Salzwedel übt ihre Planungshoheit und Entscheidungsgewalt als Träger des Bauleitplanverfahrens aus.

Aufstellungsbeschluss und Verfahren

Die 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“. Das Verfahren wird vollständig nach den Vorgaben des BauGB (§ 2 ff. BauGB) im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Der Stadtrat hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel am 21.09.2022 beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Fassung Februar 2023)

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen.

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die Stellungnahmen und Hinweise zur Umweltprüfung werden bei der Erarbeitung berücksichtigt. In diesem Zuge erfolgt auch die frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Entwurf, April 2024)

Die zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden geprüft und in der Erarbeitung des Entwurfs mit der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt. Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht wurde nach Billigung der Unterlagen und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit den genannten Entwurfsunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nach Eingang der Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden diese geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander bzw. untereinander sachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Genehmigungsfähige Planfassung (Februar 2025)

Von einigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen eingegangen, die im Ergebnis jedoch nicht zu einer Änderung der Planung geführt haben. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Änderungen / Ergänzungen waren redaktioneller und klarstellender Art. Folglich wurde die genehmigungsfähige Planfassung erstellt und der Gemeinde zur Fassung des Feststellungsbeschlusses vorgelegt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel ist bei der zuständigen Behörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, zur Genehmigung einzureichen.

In der folgenden Tabelle ist der bisherige Verfahrensablauf dargestellt und terminlich untersetzt:

Verfahrensschritte		Durchführung
Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB)		21.09.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		18.07.2023
Vorentwurf (06 / 2023)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	26.07.2023 – 30.08.2023
	frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Mit Schreiben vom 11.07.2023
Entwurf (04 / 2024)	Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	15.05.2024
	Bekanntmachung öffentl. Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	02.08.2024
	Öffentliche Auslegung (Entwurf) (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	12.08.2024 - 19.09.2024
	Beteiligung ausgewählter Behörden und sonstiger TöB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Mit Schreiben vom 12.08.2024
	Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) und Abwägungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 BauGB)	
Feststellungsbeschluss		
Einreichung zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)		
Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)		
Inkraftsetzung durch Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)		

4 Planungsvorgaben und Schutzausweisungen

4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Mit § 37 Abs. 1 S. 2c EEG² können Gebote für Solaranlagen des ersten Segments für Anlagen abgegeben werden, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Dieses Gebot trifft auf den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

4.2 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG den Zielen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG anzupassen. Die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) unterliegen als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 ROG.

Bauleitpläne stellen raumbedeutsame Maßnahmen i.S.d. § 13 Landesentwicklungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) dar. Es ist eine landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesentwicklungsbehörde einzuholen.

Folgende Unterlagen sind als Vorgaben und Zielstellungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. Nr. 160), in Kraft getreten zum 12.03.2011 / Landesentwicklungsplan 2010 vom 14.12.2010 (Neuaufstellung mit Beschluss vom 08.03.2022 im Verfahren)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark vom 14.02.2005, in Kraft getreten zum 23.03.2005

4.2.1 Landesentwicklungsplan 2010

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP-LSA beschlossen u. zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen u. Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen.

Aktuell ist der geltende LEP LSA 2010 zu berücksichtigen.

Relevante Grundlagen für die vorliegende Planung ergeben sich aus § 4 und 6 LEntwG LSA wie folgt:

- In allen Teilen des Landes sind entsprechend ihrer Eignung Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu schaffen (§ 4 Abs. 16 lit. a LEntwG LSA).
- Zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Planungen, die mit Inanspruchnahme von Freiraum verbunden sind, bedürfen besonderer Umsicht (§ 4 Abs. 13 LEntwG LSA).

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Die Hansestadt Salzwedel erhält im zentralörtlichen System die Funktion eines Mittelzentrums (Z 37).

Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) 2010 relevant:

- Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbes. die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. (Z 103)
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sind i.d.R. raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbes. ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (Z 115)
- Die Erdgasfelder Altmark werden als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt (Z 136)
- Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden. (G 74)
- Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. (G 75)
- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen, leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. (G 13)
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (G 84)
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (G 85)
- Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (G 115)

Versorgungssicherheit mit Energie / erneuerbaren Energien – Prüfung der Planung hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Ziele und Grundsätzen Z 103, Z 115, Z136, G 74 und G 75

Die vorliegende 4. Änderung des FNPs bereitet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ vor, welcher die Grundlage für die Baurechtschaffung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen i.S.d. EEG schafft. Er bietet die Möglichkeit, dass erneuerbare Energie in Rockenthin erzeugt wird und damit zur Absicherung der lokalen Netze beiträgt. Dadurch wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien geleistet. Dies trägt zur Umsetzung des Klima- und Energiekonzepts des Landes bei.

Das Plangebiet befindet sich im untertägigen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VII. Erdgasfelder Altmark. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen, u.a.) bleibt gewährleistet.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht damit den Zielen und Grundsätzen Z 103, Z 115, Z136, G 74 und G 75.

Inanspruchnahme von Boden und Landwirtschaftsflächen - Prüfung der Planung hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G13, G 84, G 85 und G115 i.V.m. Z 129)

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2024 darauf verwiesen, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ liegt und verweist auf den Regionalen Entwicklungsplan Altmark, Nr. 5.6.1). Der LEP 2010 legt keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft fest, eröffnet jedoch den Regionalen Planungsgemeinschaften entsprechende Festlegungskompetenzen. (LEP 2020 Z 129)

Die Grundsätze G13, G 84, G 85 und G115 sind in Anbetracht der nicht konformer Nutzungsabsichten durch die vorliegende Planung als Grundsätze in einer Abwägung zu behandeln. Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation zu betrachten. Die EEG-Novelle 2023 hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80% des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.³

Insbesondere die Priorisierung der erneuerbaren Energien im Zuge der Gesetzesreformen dürfte erheblichen Einfluss auf Abwägungen und Verwaltungsentscheidungen haben. § 2 EEG (2023) besagt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das Land formuliert vor diesem Hintergrund in seinem Klima- und Energiekonzept (KEK) von 2019 bezüglich des Handlungsfelds Energiewirtschaft die zentrale Strategie, den Ausbau erneuerbarer Energien zu verfolgen. In diesem Rahmen soll die Stromerzeugung aus Photovoltaik in Sachsen-Anhalt über die Stimulation des EEG hinaus weiter gesteigert werden. Als Maßnahme dafür wird der Identifikation entsprechender Flächen zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen hohe Priorität beigemessen.

Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlagen sollen bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Durch die Novellierung des EEG hat sich der förderungsfähige Korridor auf 500 m Abstand vergrößert. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB weist den PV-Anlagenbau (auf Flächen längs von zweispurigen Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m) als privilegierte Nutzung im Außenbereich aus.

Der Gesetzgeber verleiht damit dem Ausbau an PV-Freiflächenanlagen auch zu Ungunsten der landwirtschaftlichen Ertragsflächen Nachdruck. Zudem äußert die Deutsche Bahn die Absicht die südlich gelegene Trasse Bahnstrecke Stendal – Uelzen als zweigleisige Strecke auszubauen⁴, wodurch das vorliegende Plangebiet in die Privilegierung durch das EEG-Gesetz fallen würde.

Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollen bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.

Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird⁵.

Das Plangebiet wurde dahingehend genauer geprüft mit dem Ergebnis, dass im Geltungsbereich ca. 71% geringe Bodenfruchtbarkeit, 12 % mittlere und nur 17% hohe Bodenfruchtbarkeit vorzufinden sind. Es handelt sich überwiegend um sandige Böden mit hohem Beregnungsbedarf, die auch der Gefährdung durch Winderosion unterliegen.

³ Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

⁴ Stellungnahme der DB Immobilien vom 12.10.2023

⁵ Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) 2023

https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&E=641027.17&N=5857235.42&zoom=10&layers=e6f4290b099227eff4b56bc894058b12&layers_visibility=99756c6572189e0d748acc6b9d42ef4d

Diese Flächen fallen in die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200-m-Zone zu Bahnstrecken) und stehen perspektivisch für die intensive Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung, der Ertragsausfall wird aus o.g. Gründen durch eine Umnutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ als „mäßig“ bewertet.⁶

Solarparks können darüber hinaus dazu beitragen, die Qualität von Agrarlandschaften zu verbessern, da auf Pestizide und Dünger verzichtet wird⁷.

Es ist außerdem üblich, Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. Grünland, Beweidung) zu kombinieren, da nur eine geringe Bodenversiegelung erfolgt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen⁸. Somit ermöglicht die vorliegende Planung eine landwirtschaftliche Nutzung in Flächenunion mit der Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch die Aussetzung mechanischer Bodenbearbeitung sowie von Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) hat in seiner Stellungnahme vom 19.12.2024 mit Bezug auf seine Stellungnahme vom 08.08.2023 zum Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche folgende Hinweise gegeben:

„Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 1 % seiner Landwirtschaftsfläche vom Flächenentzug betroffen.

Bei Flächenentzügen > 5 % kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist i.d.R. aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirts in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.

Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der LW festzustellen.

Der vorgetragene Flächenentzug liegt deutlich unterhalb der angegebenen Schwelle der Existenzgefährdung, sowohl für den Landwirt als auch für die Gemarkung. Der betroffene Landwirt hat mit dem Vorhabenträger hinsichtlich der Flächennutzung mit PVA entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen, sodass von einer Teilhabe an der künftigen Wertschöpfung auf der Fläche ausgegangen werden kann.

Der Geltungsbereich berührt randlich geringfügig das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (REP Altmark Nr. 5.6.1). Eine substantielle Betroffenheit dieses Vorbehaltsgebiets ist nicht erkennbar, da es sich um eine marginale Flächenüberschneidung handelt und im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft, trotz der vorliegenden Planung ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Fläche zur Verfügung steht.

Zudem befindet sich das Plangebiet in einem benachteiligten Gebiet nach FFAVO (Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten). Mit der FFAVO vom 15.2.2022 wurde im Land Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eröffnet, in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Photovoltaikfreiflächenanlagen zu errichten.

Unter Beachtung der vorgenannten Argumente und dem Gesamträumlichen Konzept (sh. Kap. 2.3.3) kann die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage trotz der teils konträren Planungsgrundsätze gerechtfertigt werden.

⁶ Plan.B: Standortprüfung „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“, 18.10.2024.

⁷ NABU (2022): Flächen-Kategorisierung ersetzt keine Einzelbetrachtung – NABU

⁸ Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

Landesplanerische Stellungnahme

Gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz obliegt dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen - Anhalt (MID) als obere Landesplanungsbehörde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens eingeholt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel sowie der verbindliche Bauleitplan sind aufgrund der Verortung im planungsrechtlichen Außenbereich, der Planungsraumgröße von 21 ha sowie der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

Mit Schreiben des MID vom 26.11.2024 erfolgte die landesplanerische Feststellung, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel als raumbedeutsame Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

4.2.2 Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005

Als Teil der Landesplanung setzt der Regionalplan die Grundsätze und Ziele der räumlichen Entwicklung in den Planungsregionen fest. Er berücksichtigt die Ziele des übergeordneten Landesentwicklungsplans und stellt für die vorliegende Planung den größten Konkretisierungsgrad der Raumordnung und Landesplanung dar. Die Zielstellungen des Landesentwicklungsplans werden für die Planungsregionen raumordnerisch in einem Regionalen Entwicklungsplan gem. § 7 LEntwG LSA präzisiert. Der Bereich der 4. Änderung des FNP gehört zum Plangebiet der regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, die gemäß Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Belange der Regionalplanung vertritt. Anzuwenden ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005.

Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des REP Altmark (2005) relevant:

- Die Hansestadt Salzwedel erhält im zentralörtlichen System die Funktion eines Mittelzentrums (5.3.10. Z).
- Das Plangebiet befindet sich im untertägigen Vorranggebiet Erdgasförderfeld Altmark/Altmarkkreis Salzwedel (5.4.4.3.II Z)
- Teile des westlichen Geltungsbereichs grenzen an das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (5.6.1.4).

Der Lage des Plangebiets im untertägigen Vorranggebiet Erdgasförderfeld Altmark / Altmarkkreis Salzwedel wird durch die Einhaltung von Mindestabständen zum Erdgasbetriebpunkt E Sw 128/84 und Sicherung der Zuwegungen Rechnung getragen.

Wie bereits in Kapitel 4.2.1 näher erläutert wird mit einer Fläche für Photovoltaik-Anlagen die Möglichkeit geschaffen, einen Beitrag zum Klimaschutz sowie dem Ertrag erneuerbarer Energien zu leisten. Die Umnutzung eines in Teilen liegenden Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist im Zuge der nationalen Ziele vertretbar.

Der Regionalplan trifft keine Aussagen zu erneuerbaren Energien.

Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in ihrer Stellungnahme vom 09.08.2023 zum Vorentwurf der Planung, auf welche in der Stellungnahme zum Entwurf vom 05.09.2024 erneut verwiesen wurde, die Aussage, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen steht. Auf die landesplanerische Stellungnahme der oberen Landesentwicklungsbehörde wird verwiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel ist somit aus dem Regionalen Entwicklungsplan entwickelbar.

4.3 Vorgaben von Fach- und sonstigen Planungen

4.3.1 Landschaftsplanung

Die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB zu berücksichtigen.

4.3.1.1 Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel (LRP)

Auf Landkreisebene liegt für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ein Landschaftsrahmenplan (Stand 05/2018) vor. Das übergeordnete Leitbild für alle Sektoren im Altmarkkreis Salzwedel ist das Motto „Grüne Wiese mit Zukunft“. Die Altmark soll eine Region voller Möglichkeiten sein. Zeitgleich wird der Wert der Natur u.a. als Standortvorteil begriffen und ihr Schutz priorisiert.

Die PV-Anlagen sollen die Lebensgrundlage der Altmark schützen und sind selbst eine Zukunftstechnologie. Die 4. Änderung des FNP's entspricht somit dem Leitbild, da er die Voraussetzung für den Schutz der „Grüne[n] Wiese mit [Hilfe von] Zukunft“ schafft.

Unter dem Motto "Natur und Kultur – In den guten Händen der Altmark" wird das übergeordnete Leitbild für die Aspekte Natur- und Kulturlandschaft sowie landschaftsgebundene Erholung formuliert. Ziel ist es im Altmarkkreis Salzwedel einen sanften Tourismus zu etablieren. Dieser wird durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der Westlichen Altmarkplatten – also in Rockenthin - sollen die Waldflächen erhöht werden sowie wertvolle Offenlandbereiche, Waldmäntel und Krautsäume erhalten werden. Grünlandflächen und Niedermoorstandorte sollen standortgerecht bepflanzt und bewirtschaftet werden. Auch hier entsteht keine Beeinträchtigung durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Aussagen und Vorgaben des Landschaftsrahmenplans werden im Umweltbericht berücksichtigt.

4.3.1.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept Altmark 2020 (ILEK)

Als weiteres regionales Planinstrument ist das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) (Stand 11/2015) von besonderer Bedeutung. Das Leitbild des ILEK trägt den Titel "Die Altmark. Grüne Wiese mit Zukunft." und wird untersetzt mit der Kernbotschaft „Eine Region mit Raum zur Entfaltung und zum Ergreifen von Möglichkeiten". Um vermarktungsfähige Merkmale und Qualitäten zu schaffen werden Leitziele formuliert. Diese umfassen:

- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen
- die Sicherung der Daseinsfürsorge und Gestaltung des demografischen Wandels
- Stärkung der regionalen Identität und Profilierung durch Regionalmarketing
- Nachhaltige Entwicklung von Naturraum und Kulturlandschaft verbunden mit einem Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz
- Verbesserung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Kooperation

Die Möglichkeit der erneuerbaren Energieerzeugung im Plangebiet ist ein Beitrag zum Klimaschutz und trägt zur Energiesicherheit der ganzen Region bei; folglich findet auch das Leitziel der gebietsübergreifenden Kooperation hinsichtlich der Energiepolitik Umsetzung in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

4.3.2 Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Hansestadt Salzwedel

Gesamträumliches PV – Konzept Hansestadt Salzwedel (2017)

Um zu prüfen, ob und inwieweit im Hinblick auf G 84 des LEP 2010 LSA (vorrangige Nutzung von Konversionsflächen) für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen, die mit geringeren Planungswiderständen umsetzbar wären, stellte die Hansestadt Salzwedel ein Gesamträumliches Konzept (Stand 01/2017) für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das gesamte Stadtgebiet auf.

Es konnten acht potenziell geeignete Konversionsflächen identifiziert werden, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzbar wären. Deren Flächengrößen sind jedoch alle deutlich kleiner als 10 ha und werden zum Teil bereits als Photovoltaikanlage betrieben. Außerdem liegt, im Gegensatz zum vorliegenden Plangebiet, keine der sonstigen Flächen im vergütungsfähigen 500 m-Korridor der Bahntrasse (vgl. § 37 (1) 2c EEG). Konversionsflächen sind als Alternativstandorte daher ungeeignet.

Zusätzlich werden 14 weitere Flächen identifiziert, die aus Sicht der Hansestadt Salzwedel für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Diese befinden sich in 110 m breiten Korridoren längs von Autobahnen und Schienenwegen. Am geeignetsten werden die Flächen 1 und 2 eingestuft. Diese sind lediglich 5,2 ha und 4,9 ha groß und somit zu klein für das Vorhaben des Projektträgers. Im Plangebiet befindet sich zum Teil die Fläche 3 (siehe Abbildung 1). Durch den Ausschluss der eben genannten Alternativen bildet diese Flächen die am besten geeignete Fläche für das Vorhaben des Projektträgers.

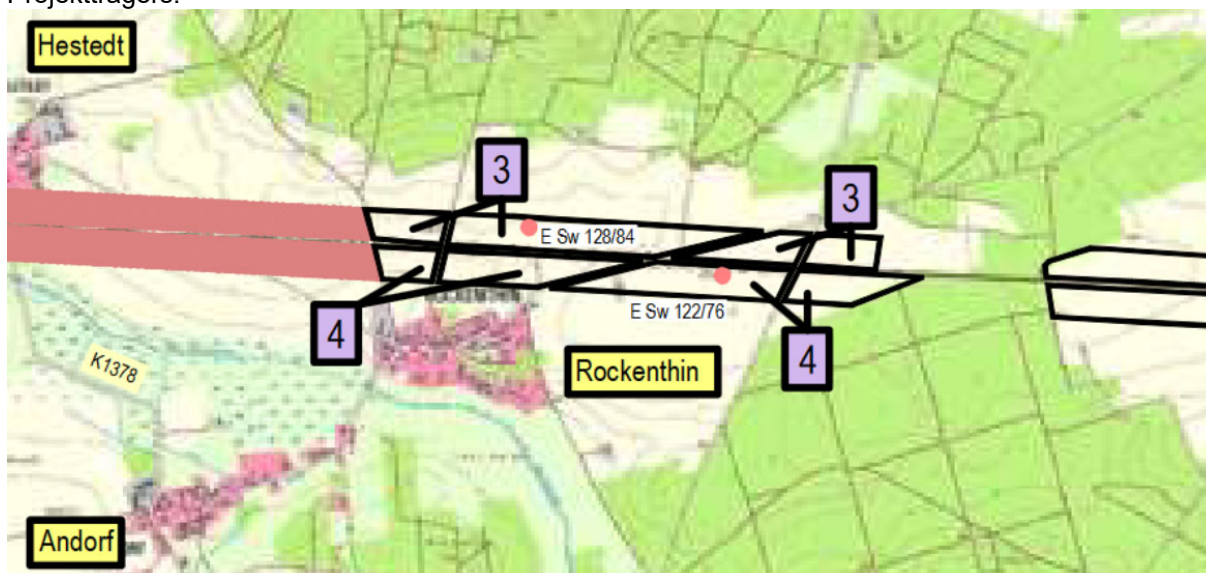


Abb. 1: Auszug aus dem Gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel, Stand 2017

Das Konzept wurde im Jahr 2017 erarbeitet und die Novellierung des EEG sowie die damit verbundene Erweiterung des vergütungsfähigen Korridors auf 200 m bzw. später auf 500 m Abstand von Schienenwegen nicht berücksichtigt. Es ist folglich davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet aus Sicht der Hansestadt Salzwedel ein ebenso hohes Ranking erhalten würde und folglich ebenfalls bestmöglich für das Vorhaben geeignet ist.

Gesamträumliches PV – Konzept Salzwedel (November 2023)

Am 20.06.2022 ist vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschlossen worden, das Gesamträumliche PV-Konzept der Hansestadt Salzwedel aus dem Jahr 2017 grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Das Gesamträumliche PV – Konzept Salzwedel (November 2023) kommt zu folgendem Ergebnis: „Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2020 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch

erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden.“

Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren.

Folgende Leitbilder wurden zur Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenstandort definiert:

- 01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden
- 02 Landschaftsbild / Erholung
- 03 Naturschutz / Artenschutz
- 04 Städtebau / Denkmalschutz
- 05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)
- 06 Raumordnung
- 07 öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde

Je höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet und bildet die Grundlage der Entscheidung des Stadtrats.

Entsprechend des Konzepts wird die Fläche als geeigneter Standort bewertet und erhält mit Ausbau der Bahnstrecke zunehmend Gewicht als privilegierte Nutzung gem. des EEG. Um den Gesamtverlust an Flächen für die Landwirtschaft in der Hansestadt Salzwedel durch den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu minimieren, sollten gerade solche Standorte genutzt werden, auf denen sich - durch Privilegierung - ohnehin ein Flächenverlust einstellen wird.

Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 557 Punkte erzielt werden. Diese hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen.⁹ Im Einzelnen werden folgende Punkte erzielt:

Leitbild	Erreichte Punktzahl
Landwirtschaft / Schutzgut Boden	112
Landschaftsbild / Erholung	20
Naturschutz / Artenschutz	75
Städtebau / Denkmalschutz	50
Nachhaltige Energieversorgung	125
Raumordnung	50
Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde	125

Zudem kommt die Neufassung des PV-Konzeptes zu folgendem Ergebnis:

Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der wirksame Flächennutzungsplan (2020) nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren. Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Wie und in welcher Form, diese Standorte bezüglich ihrer Eignung geprüft werden, ist zentraler Bestandteil dieses Gesamträumlichen Konzepts.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel entsprechen somit den Entwicklungszielen der Hansestadt Salzwedel auf Grundlage der Neufassung des PV-Konzeptes.

⁹ Plan.B. Stadtplaner: PV-Konzept / Standortprüfung „PV Bahnlinie Rockenthin“, PV-Vorhaben-Datenblatt vom 18.10.2024.

4.4 Schutzausweisungen und Baubeschränkungen

4.4.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Schutzausweisungen gemäß Naturschutzgesetz	
Schutzgebiete gem. §§ 23 – 27 BNatschG (Großschutzgebiete, NSG, LSG)	keine Betroffenheit
Geschützte Landschaftsteile gem. §§ 28 – 30 BNatschG (ND, GLB, geschützte Biotope)	keine Betroffenheit
Schutzgebietssystem Natura 2000 gem. §§ 31 – 34 BNatschG	keine Betroffenheit
Schutzausweisung gemäß Wassergesetz	
Trinkwasserschutzgebiete	Keine Betroffenheit
Schutzausweisung gemäß Denkmalschutzgesetz	
Archäologische Denkmale	Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das archäologische Kulturdenkmal (Rockenthin, AK 11506).
Bau- und Kunstdenkmale	Keine Betroffenheit

4.4.2 Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Verkehrsanlagen	
Straßenverkehr: Ver- / Gebote gem. Straßengesetz	keine Betroffenheit durch Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
Schienenverkehr	15 m Abstand der Bebauung von Bahntrasse (§ 37 Abs. 1 S. 2c EEG) Im Abstand von 30 m zu den Gleisen bedarf es der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, wenn bauliche Anlagen wesentlich geändert werden (§ 6 BOA)
Bergbau / Geologie / Boden	
Geologie	Nicht bekannt
Bergbau (§ 9 (5) Nr. 2 BauGB)	Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen“ Nr. III-A-a/h-49/90/847 sowie den neuen Bewilligungen „Jeetze-L“ Nr.: II-B-c-335/24 und „Jeetze - E“ Nr.: II-B-i-336/24 (erteilt durch LAGB am 07.03.2024). ¹⁰
Altlasten	Innerhalb des Plangebiets befindet sich die sanierte Altlastverdachtsfläche Reg.-Nr.: 15081455002558 (Bohrplatz einer Gassonde inkl. deren Nebenanlagen) Der Erdgasbetriebsspunkt E Sw 128/84 befindet sich im Plangebiet.
Gewässer und Hochwassergefahren	
Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 50 WG LSA)	Im Bereich des Plangebiets verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung Nr. 1.500/013, ca. im Bereich des Flurstückes 209, Flur 3, Gemarkung Andorf.
Anbauverbotszone an Gewässer (§ 61 Abs. 1 BNatSchG)	Keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete/ Hochwasserrisikogebiete	Keine Betroffenheit
Sonstige	
Richtfunkstrecken	Nicht bekannt

¹⁰ Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum Entwurf vom 05.09.2024.

5 Inhalte und Begründung der Planänderung

5.1 Bestand und Zustand der Flächen

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP ist durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau geprägt. Das Plangebiet ist von allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Durch das Plangebiet verläuft ein Verbindungsweg, der von Rockenthin aus nach Norden zur B 71 führt. Zusätzlich grenzt im Süden an das Plangebiet der Verbindungsweg zwischen Hestedt und der Kreisstraße K 1378, der parallel zur Bahntrasse Salzwedel-Uelzen verläuft.

5.2 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans

Im wirksamen FNP (2020) ist der Änderungsbereich als „Flächen für Landwirtschaft“ festgelegt. An das Plangebiet schließen gemäß Flächennutzungsplan „Flächen für Wald“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Bahnanlagen“ im Bereich der Bahntrasse.

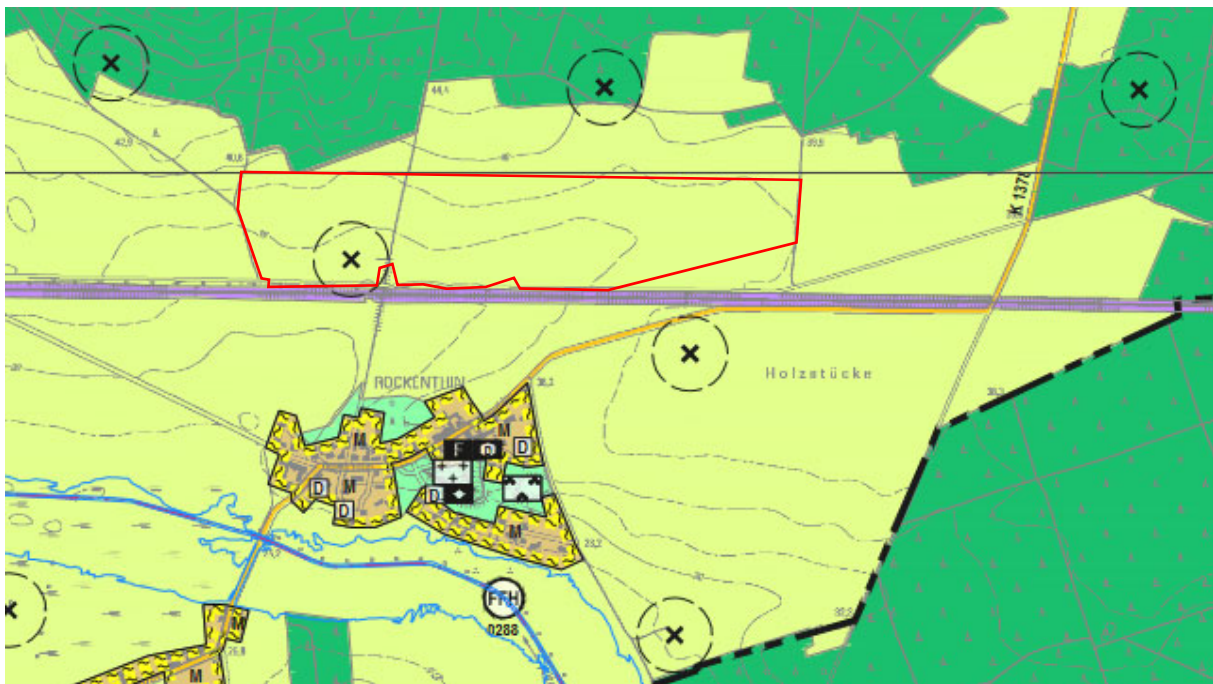


Abb. 2: Auszug aus dem FNP der Hansestadt Salzwedel (Stand 2020) (Änderungsbereich rot umrandet)

5.3 Inhalte und Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP wird künftig als gemäß PlanZV Nr. 7:
Fläche für Versorgungsanlagen – sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken –
als Gebiet mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung
„EE – Erneuerbare Energien“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)

mit der Zweckbestimmung:

„Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung: Photovoltaik“

dargestellt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 21 ha.



Abb. 3: Auszug aus dem FNP der Hansestadt Salzwedel mit 4. Änderung

5.4 Auswirkungen der Planung

Mit der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ im Parallelverfahren wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird.

Die 4. Änderung des FNP ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Stadt setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von ca. 21 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche. Hinsichtlich ausführlicher Erläuterungen der Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft wird auf Kap. 4.2.1 verwiesen.

Die vorliegende Planung trägt den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Rechnung. Aufgrund dessen und den Vorgaben des § 37 Abs. 1 S. 2c EEG fügt sich die 4. Änderung in die Grundzüge der Flächennutzungsplanung für die Hansestadt Salzwedel ein.

Zur 4. Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im Umfeld sind auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel mit der Vorbereitung der Baurechtschaffung eine positive Auswirkung hinsichtlich der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hat und damit dem Klimawandel entgegen wirkt. Den Planungszielen wurde gegenüber dem Flächenverlust für die Landwirtschaft für den Zeitraum des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach sachgerechter Abwägung der Vorrang gegeben.

6 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen und eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung.

Die Inhalte der Umweltprüfung sind gem. Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen. I.R.d. Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Sie sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung ist vollständig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln.

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, von der Stadt zu überwachen, um unvorhersehbare Auswirkungen zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen eingreifen zu können (Monitoring).

Als Bekanntgabevorschrift ist nach § 10 BauGB in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie die Umweltbelange in der Planung und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Dies ist sowohl auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als auch auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmensetzungen beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplanung auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschtichung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z.B. laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird ein Umweltbericht als Teil II der Begründung des FNPs nach den Vorgaben des BauGB erstellt und vorgelegt.

Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ und die 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren vorgenommen werden, werden die detaillierten Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

7 Finanzierung und Durchführung

Die Planungshoheit für die vorliegende 4. Änderung des FNP's übt die Hansestadt Salzwedel aus.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“. Mit dem Vorhabenträger wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kostentragung regelt.

Infolge der FNP-Änderung und der nachgeordneten verbindlichen Planungen entstehen keine neuen öffentlichen Flächen. Der Hansestadt Salzwedel entstehen keine Kosten.

8 Flächenbilanz

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel werden ca. 21 ha „Flächen für Versorgungsanlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung: Photovoltaik“ zu Lasten der gleichen Quantität „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Hansestadt Salzwedel

4. Änderung des Flächennutzungsplans – Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin

Altmarkkreis Salzwedel, Land Sachsen-Anhalt

Umweltbericht

Februar 2025

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

Änderungsfläche:	Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin	
Lage	Hansestadt Salzwedel, nördlich des Ortsteils Rockenthin	
Flächengröße	ca. 21 ha	
baurechtlichen Ausgangssituation		
vorbereitende Bauleitplanung	verbindliche Bauleitplanung	Baurechtssituation
- FNP Hansestadt Salzwedel (2020)	- Vorhabenbezogener BP Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ (im Verfahren)	- Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB
Bestehende reale Nutzung	Darstellung im wirksamen FNP	Darstellung 4. Änderung FNP
- Intensivacker	- Ausgewiesen als landwirtschaftliche Fläche	- „Flächen für Versorgungsanlagen, hier: sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung: Photovoltaik“
Ziel und Zweck der Planung / Begründung der geplanten Nutzungsänderung		
- Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen für die konkrete Nutzung als Solarpark - Vorbereitung der Baurechtschaffung für den Solarpark durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Parallelverfahren) - Leisten eines Beitrags zur regenerativen Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen i.S.d. der europäischen und regionalen Energiepolitik, um dem Klimawandel entgegen zu wirken - Nachfrageorientierte Anpassung der Bauleitplanung - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung		
Bestandserfassung/ -bewertung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter		
Fläche	- Flächeninanspruchnahme: Überwiegend Intensivacker - Erschließung über vorhandene voll- und teilversiegelte Wege - Hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust	mittel
Boden	- Bodenlandschaft Böden der Grundmoränenplatten und (überwiegend) lehmigen Endmoränen der Altmoränenlandschaften¹ - Bodenart: Lehmsande (Is)² - Natürlichkeit der Böden durch intensive Bewirtschaftung stark eingeschränkt - Mittleres Biotopentwicklungspotenzial - Sehr geringes bis geringes Ertragspotenzial - Puffervermögen ist als sehr gering bis gering einzustufen - Mittlere Grundwasserschutzfunktion³ - hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelung	mittel
Wasser	<u>Oberflächengewässer</u> - verrohrter Graben 1.500/013 verläuft als Gewässer II. Ordnung durch den Geltungsbereich - Kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet - Kein Hochwasserrisikogebiet <u>Grundwasser</u> - Grundwasserflurabstand ca. 9 - 14 m - Grundwasserneubildung bis zu 242 mm/a⁴	mittel

¹ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Staatlicher Geologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland (2016): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000 (BÜK 200) – Blatt CC 3126 Hamburg-Ost.

² Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Staatlicher Geologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland: Übersichtskarte Zusammensetzung der Böden, Bodenarten des Oberbodens unter: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/re-sources/apps/bodenatlas/index.html?lang=de&tab=boedenDeutschlands>, abgerufen Februar 2023.

³ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Flächenhafte Grundwassergeschütztheit unter: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/#>, abgerufen Februar 2023.

⁴ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Wasserhaushalt ArcEGMO unter: <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/> abgerufen im Februar 2023.

	- Guter mengenmäßiger sowie chemischer Zustand des Grundwassers⁵ - geringes Rückhaltevermögen der anstehenden Böden - mittlere Grundwasserschutzfunktion der Deckschicht - Keine Nutzung des Grundwasserdargebots zu Versorgungszwecken - Keine Betroffenheit eines Trinkwasserschutzgebietes	
Klima / Luft	- gemittelte jährliche Lufttemperatur (1990 – 2020): 10,65 °C⁶ - gemittelte jährliche Maximaltemperatur (1990 – 2020): 15,81°C⁶ - gemittelte jährliche Minimaltemperatur (1990 – 2020): 5,07°C⁶ - Jahressumme der Niederschläge (1990 – 2020): 383,1 mm⁷ - Mäßiger Beitrag zur bioklimatischen Funktion - Klima der Feldflur - Mäßiger Beitrag zur bioklimatischen Ausgleichsfunktion - Bereich mit hoher Windoffenheit - hohe bioklimatische Bedeutung der Acker- und Grünflächen für Kaltluftproduktion - empfindlich gegenüber Verlust von Kaltluftentstehungsflächen i.V.m. Überbauung und Versiegelung	mittel
Arten / Biotop / biologische Vielfalt	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - mäßig strukturierter Intensivacker - Gehölzbestände in Form von Baumgruppen sowie Feldgehölzen im Süden und Westen des Geltungsbereichs - Ruderalflure entlang der vorhandenen Wege - Faunistische Untersuchung: - Brutvögel: insgesamt 27 Brutvögel innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erfasst; alle Arten mit Gefährdungsvermerk und / oder Schutzstatus; Neuntöter, Heidelerche als Art des Anhang I der EU VR - Nachweis von Zauneidechsen, Fledermausquartieren und Ameisenhöhlen außerhalb des Geltungsbereichs - Empfindlichkeit gegenüber Flächenversiegelung sowie Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden Brutstätten- und Habitatverlust - Wiederherstellbarkeit der Biotop in kurzen bis mittleren Zeiträumen	mittel
Landschaft	- Nahbereich: Geltungsbereich mit überwiegend durch Landwirtschaft geprägtem Landschaftsbild: Ackerflächen, Graben und randlicher Gehölzbestand - Fernbereich: großskaliges Landschaftsbild durch ländliche Strukturen geprägt: dörfliche Bebauung, landwirtschaftlich genutzte Flächen - Nach Landschaftsrahmenplan Geltungsbereich mit sehr hochwertigem landschaftsästhetischem Gesamtwert - Strukturgebende Elemente des Nahbereichs: Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze - Unterschiedliche Sichtbeziehung je nach Position, Einsehbarkeit durch umgebende Gehölzstrukturen eingeschränkt - Plangebiet bedingt durch die aktuelle Nutzung ohne Erholungs- und Erlebniswert - Fläche liegt nicht innerhalb eines LSG - Empfindlich gegenüber Verlust strukturgebender Vegetation - Empfindlich gegenüber Veränderungen eines Bereich mit sehr hochwertigen landschaftsästhetischen Gesamtwerts	mittel
Mensch	- Geltungsbereich ohne Arbeits-, Wohn- oder Wohnumfeldfunktion - Plangebiet bedingt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ohne vordergründigen Erholungs- und Erlebniswert - Ressourcenabhängige Nutzung gegeben - Umweltnutzung durch landwirtschaftlichen Betrieb (Flächeninanspruchnahme, Nutzung von Acker- und Grünflächen) - Bereich mit Relevanz für Kaltluftproduktion - Keine betrachtungsrelevante Empfindlichkeit	mittel
Kultur- / Sachgüter	- Keine Baudenkmale - Archäologisches Kulturdenkmal (Rockenthin, AK 11506) liegt innerhalb des Plangebiets - Empfindlichkeit gegenüber einer Beeinträchtigung des Kulturdenkmals	gering - mittel

⁵ Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, EG-Wasserrahmenrichtlinie unter: <https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/> abgerufen im Februar 2023.

⁶ Deutscher Wetterdienst: interaktive Karte der Jahresmittel der Stationsmessungen Temp., Referenz Lüchow (ID 3093) unter: <https://cdc.dwd.de/portal/202102121428/mapview> , abgerufen Februar 2023.

⁷ Deutscher Wetterdienst: interaktive Karte der Jahresmittel der Stationsmessungen Niederschlag, Referenz Salzwedel (ID 4373) unter: <https://cdc.dwd.de/portal/202107291811/mapview> , abgerufen Februar 2023.

Vorbelastungen		
- Fläche: Voll- und Teilversiegelung entlang der Wege - Boden: Bodenveränderung durch mechanische Bodenbearbeitung; evtl. Belastung durch Pflanzenschutzmittel; Voll- und Teilversiegelung entlang der Wege - Wasser: Graben (Gewässer II. Ordnung) unterirdisch, verrohrt) - Klima/Luft: ggf. Geruchs- und lufthygienische Belastung durch umliegenden landwirtschaftlichen Betrieb möglich - Flora & Fauna: konventioneller Ackerbau (u.a. Anbau von Monokulturen, Einsatz von Pflanzenschutzmittel und ggf. Mineraldünger sowie aktiver Biomasseentzug) - Landschaftsbild: Fernbereich: Bahntrasse Salzwedel – Uelzen verläuft südlich des Geltungsbereichs - Mensch und seine Gesundheit: ggf. durch landwirtschaftliche Nutzung entstehende Beeinträchtigung in Form von Geruchs- und Pestizidemission; angrenzende Bahntrasse - Kultur- und Sachgüter: der Geltungsbereich befindet sich im Bergwerksfeld Struktur Altmark als Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung; ,keine weitere betrachtungsrelevante Vorbelastung		
Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können		
- Mit der Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Neuversiegelung, gehen signifikante Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen einher.		
Entwicklungsprognose		
Durchführung der Planung	Nichtdurchführung der Planung	Alternativen
- Aufstellung einer Freiflächen-PVA auf einer Ackerfläche - Planungsgebiet im Außenbereich des Ortsteils Rockenthin - Inanspruchnahme von ca. 21 ha Intensivackerfläche als künftige Fläche für Versorgungsanlagen - Stärkung des Ausbaus erneuerbarer und nachhaltiger Energie durch Vorbereitung der Baurechtschaffung auf der verbindlichen Planungsebene	- Baurecht für Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs kann nicht geschaffen werden, da der erforderliche Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann - Keine Bodenruhe einer gegenwärtig intensiv bewirtschafteten Fläche - Kein Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien	- Auf Grund Lage (Außenbereich), der Standorteignung gemäß dem PV-Standortkonzept der Hansestadt Salzwedel sowie der Lage innerhalb des förderfähigen Korridors gem. EEG ist der Standort gut geeignet - Geringes Ertragspotentiale stützen keine weiterführende konventionelle Nutzung als Ackerfläche - Alternative geeignete Flächen (z.B. Konversionsflächen) stehen nicht zur Verfügung
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen		
- Baurechtschaffung und städtebauliche Feinsteuerung über einen Bebauungsplan mit Umweltbericht erforderlich und möglich - Inanspruchnahme bereits anthropogen beeinflusster / vorbelasteter Ackerflächen - Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und Planung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der verbindlichen Planungsebene - Prüfung des Lebensraumpotenzials im Sinne des Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG) und erforderlichenfalls Festsetzung geeigneter artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf der verbindlichen Planungsebene - Geringe Versiegelung durch Aufständigung der Module, extensive Grünlandnutzung zwischen und unter den Modulen sowie Etablierung von Grünflächen auf der verbindlichen Planungsebene		
Verbleibende Umweltauswirkungen		
- Nachhaltige Flächeninanspruchnahme und Überschirmung anthropogen vorbelasteter Ackerfläche - Auswirkung auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts - Boden, Wasser, Kultur-/Sachgüter, Mensch: gering; - Klima/Luft; Arten/Biotop: mittel; - Fläche, Landschaftsbild: hoch - Auf die nachhaltigen positiven Wirkungen hinsichtlich der Gewinnung erneuerbarer Energien und Auswirkungen auf den Klimawandel wird ausdrücklich verwiesen - Konfliktlösung / Kompensation auf der verbindlichen Planungsebene möglich		
Übereinstimmung mit Zielvorgaben von Raumordnung, Landesplanung und Landschaftsplanung		
- gemäß landesplanerischer Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist die 4. FNP-Änderung der Hansestadt Salzwedel als raumbedeutsame Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar		
Monitoring / Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Zulässigkeit von Vorhaben		
- Überprüfung der baulichen Entwicklung / planerische Optimierung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren - Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG - Abarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG - Kontrolle der Berücksichtigung der Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“ zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen		